

G e s e t z

VOM . . . . .

mit dem das NÖ.Kanalgesetz ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel.

Das NÖ.Kanalgesetz, LGBl.Nr.6/1954, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr.1/1958 und des § 243 Z.3 der NÖ.Abgabenordnung, LGBl.Nr.142/1963, wird wie folgt ergänzt:

Nach der Überschrift "V.Abschnitt" und vor dem § 18 ist folgender § 17a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 17 a

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."